



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2013

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Monika Lentz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 19.03.2013**

**betreffend Jugendschutz im Internet**

**und**

**Antwort**

**des Chefs der Staatskanzlei**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die eingangs näher bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der Stellungnahmen des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien wie folgt:

Frage 1. Wie kommt die Landesregierung Ihrer Verantwortung, den Jugendschutz in Hessen zu gewährleisten, nach?

Frage 2. Wie kommt die Landesregierung Ihrer Verantwortung, den Jugendschutz im Internet zu gewährleisten, nach?

Die Landesregierung kommt ihrer Verantwortung, den Jugendschutz in Hessen zu gewährleisten, durch den Vollzug des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) nach.

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes im Internet ist im Hinblick auf Telemedien privater Anbieter Aufgabe der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen). Ebenso wie die übrigen Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der für die Anbieter nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geltenden Bestimmungen. Dabei dient die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Zur Unterstützung der KJM und der Obersten Landesjugendbehörden nach dem Jugendschutzgesetz wurde die gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder "jugendschutz.net" eingerichtet. Jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien im Internet und nimmt insoweit auch Aufgaben der Beratung und Schulung wahr.

Die Landesregierung bemüht sich, ein höchstmögliches Schutzniveau zu erreichen, indem sie Informationen über bestehende Risiken und eine Aufklärung über mögliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht. Sie bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für am Erziehungsprozess beteiligte Personen mit dem Ziel an, durch umfassende Informationen über bestehende Risiken sowie bestehende Schutzmöglichkeiten das Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche zu minimieren.

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Jugendschutz im Internet zu sichern?

Neben den oben bereits angeführten gesetzlichen Regelungen und den zu Frage 5 genannten Sanktionsmöglichkeiten des Jugendmedienschutzes kommt auch präventiven Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Insoweit gilt es, Kinder und Jugendliche zum Selbstschutz zu befähigen und ihre Konfrontation

mit entwicklungsbeeinträchtigenden und unzulässigen Inhalten zu verhindern. Die Förderung der Vermittlung von Medienkompetenz spielt dabei eine zentrale Rolle. So ist es insbesondere Aufgabe der LPR Hessen, Kinder und Jugendliche zum altersgerechten Umgang mit den elektronischen Medien Radio, Fernsehen, Computer, Internet und Handy zu befähigen, aber auch Eltern, Erzieher, Lehrkräfte sowie Betreuer in der außerschulischen Jugendarbeit für die Möglichkeiten und Gefahren der Medienwelt zu sensibilisieren und ihnen Hilfestellungen zu Medienthemen für ihre pädagogische Arbeit zu geben.

Frage 4. Welche und wie viele Fälle der Nichteinhaltung des Jugendschutzes im Internet sind der Landesregierung bekannt?

Im Jahr 2012 hat jugendschutz.net 10.809 Verstöße registriert.

Die LPR Hessen hat neben der Beteiligung an Prüfverfahren anderer Landesmedienanstalten im Jahr 2012 in eigener Zuständigkeit 28 Aufsichtsverfahren wegen Nichteinhaltung des Jugendschutzes im Internet eingeleitet. Die Fälle waren überwiegend im Bereich der unzulässigen Verbreitung von pornografischen Inhalten angesiedelt. Zudem werden über die Online-Beschwerdestelle der LPR Hessen Rechtsverstöße gemeldet. Verstöße gegen Straftatbestände werden umgehend an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Frage 5. Wie werden Nichteinhaltungen des Jugendschutzes geahndet/bestraft?

Die LPR Hessen weist darauf hin, dass ihr im Bereich des repressiven Jugendmedienschutzes bei der Wahl der Mittel ein Auswahlermessens zukommt. Da der Rechtsverstoß zum Zeitpunkt der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Maßnahme in aller Regel bereits beseitigt ist, ist die formelle Beanstandung des Angebots - verbunden mit der Anordnung, den Rechtsverstoß zukünftig zu unterlassen - regelmäßig das Mittel der ersten Wahl. Stellt die Nichteinhaltung des Jugendschutzes zugleich eine Ordnungswidrigkeit dar, so leitet die LPR Hessen parallel zum Verwaltungsverfahren ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. In der Praxis liegt die Bußgeldhöhe regelmäßig im vier- bis fünfstelligen Bereich. Im Falle einer Straftat ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind nach § 50 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Polizeibehörden zuständig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Jugendschutzgesetzes ist in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss.

Frage 6. Wie schätzt die Landesregierung die Sicherheit der Jugendlichen beim Einkauf im Internet ein?

Je nach Surfverhalten im Internet und Medienkompetenz der Jugendlichen ist die Sicherheit beim Einkauf im Internet unterschiedlich einzuschätzen. Am größten ist die Gefahr bei "alleingelassenen" Kindern und Jugendlichen mit geringer Medienkompetenz und geringer Unterstützung durch die Eltern.

Internetanbieter, die eine funktionierende Altersverifikation (z.B. durch Personalausweis, Postident-Verfahren etc.) anbieten, leisten einen Beitrag zur Sicherheit von Jugendlichen bei Online-Geschäften. Fehlende oder mangelnde Altersverifikationen seitens der Anbieter machen es gleichwohl Jugendlichen zu leicht, an nicht-jugendgerechte Ware zu kommen. Problematisch ist es ferner, wenn die Altersangaben nicht kontrolliert werden. Derartige Schwachstellen können Jugendliche dazu verleiten, ein nicht zutreffendes Alter anzugeben.

Im Übrigen gelten für das Internet dieselben Vorschriften des BGB zur Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) wie bei anderen Rechtsgeschäften.

Frage 7. Bei wem sieht die Landesregierung die Verantwortung, den Verkauf und Versand von nicht-jugendgerechter Ware an Jugendliche zu verhindern?

Die Landesregierung sieht zum einen die Wirtschaft in der Pflicht, ihrer Verantwortung für die Einhaltung des Jugendverbraucherschutzes nachzukommen. Des Weiteren ist eine konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen notwendig. Zum anderen sieht es die Landesregierung als Aufgabe der Eltern an, dafür zu sorgen, dass ihre

Kinder keine nicht-jugendgerechte Ware erwerben. Ohne elterliche Genehmigung ist ein Kaufvertrag, den Minderjährige abschließen, unwirksam.

Frage 8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die vermeintlichen Verantwortlichen ihrer Pflicht nachkommen?

Da viele Angebote im Internet von ausländischen Anbietern stammen, kann die Landesregierung nicht vollständig sicherstellen, dass sämtliche vermeintliche Verantwortliche ihrer Pflicht nachkommen. Sie kann lediglich darauf hinwirken, dass möglichst viele große Anbieter und Betreiber wie z.B. Google den Jugendschutz einhalten. Unter anderem geschieht dies durch die von Bund, Ländern und Wirtschaft getragene Initiative "sicher online gehen". Mit dieser Initiative setzen sich Bund, Länder und Wirtschaft für einen besseren Schutz von Kindern im Internet ein. Hiernach sollen Eltern für Risiken im Netz sensibilisiert, bei der Medienerziehung ihrer Kinder unterstützt und über technische Schutzlösungen informiert werden. Der Initiative gehören fast alle großen Wirtschaftsunternehmen und Verbände, wie z.B. Google, Facebook, Telekom u.a. an. Die Beteiligten leisten einen Beitrag dazu, um einen sicheren Surfraum zu entwickeln und die Wirksamkeit anerkannter Jugendschutzprogramme zu fördern. Die Landesregierung hält es für unabdingbar, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen im Internet sowohl als staatliche als auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird und alle Beteiligten von der Internetwirtschaft bis hin zu betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen selbst im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erreichung eines möglichst hohen Schutzniveaus mitarbeiten.

Unabhängig hiervon veröffentlicht die Landesregierung zum Jugendverbraucherschutz auf den Internetplattformen [www.oekoleo.de](http://www.oekoleo.de) und [www.verbraucherfenster.de](http://www.verbraucherfenster.de) eine Reihe von Informationen, die sich an Eltern, Lehrkräfte sowie an Erzieherinnen und Erzieher wenden.

Frage 9. Welche und wie viele Fälle von Missachtung des Jugendschutzes beim Verkauf und Versand von nicht-jugendgerechter Ware sind der Landesregierung bekannt?

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Zahlen vor.

Wiesbaden, 15. Mai 2013

**Axel Wintermeyer**